

Dann spricht der Chronist die Meinung aus, daß Einbeck zunächst Daffelsches Stadtrecht gehabt habe,¹⁾ daß dieses von Heinrich dem Wunderlichen mit braunschweigischem Rechte verbessert und vermehrt sei, daß gelegentlich Rechtsbescheide von Braunschweig eingeholt seien und daß dann dies alles zu „aller erst anno 1340 in ein gewis und ordentlich Buch“ zusammengefaßt sei. Dieses sei dann alle Jahr den Bürgern, sich danach zu richten, vorgelesen worden. Da übrigens diese alten Privilegien, Rechte, Gebräuche, Gewohnheiten und Willfüren in vielen Stücken verbessert und deutlicher geschrieben seien, so sei es nicht nothwendig, diese alten Satzungen nach einander namhaftig zu machen oder die Chronik damit zu verlängern.

Wörtlich, bis auf wenige unwesentliche Abweichungen, stimmt mit diesem Berichte Lehner's ein Chronicon Eimbeccense²⁾ (Handschr. der Königl. Biblioth. in Hannover XXIII, Nr. 825, S. 333), eines nicht genannten Verfassers überein, der, da er seine Quelle, Lehner, nicht angiebt, alles auf diesen Bezügliche weggelassen hat. Lehner hat nun von jenem Stadtbuche, über dessen Verbleib nichts bekannt ist, eine Abschrift genommen, die sich unter den Handschriften aus Lehner's Nachlaß auf der Königlichen Bibliothek in Hannover befindet. (Hdschr. XXIII, Nr. 826, S. 51—54)³⁾. Die

1) Von Harland widerlegt Gesch. d. St. Einbeck I., S. 182.
 — 2) Diese Chronik berichtet noch von der Übergabe Einbecks im Jahre 1641 und von dem Kriegsgericht über den Commandanten von Görzgen. 3) Erwähnt wird die Handschrift bei Max, Gesch. d. Fürst. Grubenhagen I, S. 38. Ausführlicher hat über sie mein Colleague, Oberlehrer Dr. Ellissen, auf der 27. Jahresversammlung des hanjischen Geschichtsvereins berichtet und zugleich einige Proben in Übersetzung mitgetheilt. (Hansische Geschichtsblätter, Jahrg. 1898, S. 11 ff.) Ich möchte bei dieser Gelegenheit mich einer Dankespflicht entledigen zunächst gegenüber diesem, meinem Collegen Ellissen, der mir die Veröffentlichung der Handschrift sowie, was er an Vorarbeiten dazu besaß, freundlichst überließ. Ferner schulde ich besonderen Dank dem Herrn Archivrath Dr. Doebner, sowie dem Herrn Oberlehrer a. D. Schlömer in Einbeck, die mir beide in vielen Fällen helfend und fördernd in bereitwilligster Weise zur Seite gestanden haben.